

Frau
Bundesministerin für Justiz
Dr. Maria Berger
Museumstraße 7
1070 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/4-V/1/08 - BG

Wien, am 2. April 2008

Sachbearb.:
Dr. Peter Kastner

Tel.: (01)51 505-131 od. 0800 223 223-131
Fax: (01)51 505-150

Betr.: Bundesgesetzes über die Errichtung einer Justizbetreuungsagentur - Justizbetreuungsagenturgesetz - JBA-G

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMJ-B10.080/0001-I 3/2008

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Zum Entwurf eines Justizbetreuungsagenturgesetzes, BMJ-B10.080/0001-I 3/2008, erstattet die Volksanwaltschaft nachstehende Stellungnahme:

1. Mit dem vorliegenden Entwurf soll zur Besorgung von Betreuungsaufgaben im Straf- und Maßnahmenvollzug im Sinn des Strafvollzugsgesetzes eine Justizbetreuungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet werden.

Die Agenden der Justizbetreuungsagentur sind in § 2 umschrieben. Zu ihrem Aufgabenbereich zählt insbesondere die psychotherapeutische Versorgung, die soziale Betreuung der Insassen von Justizanstalten, die psychologische Betreuung (beinhaltend Krisenintervention, Erstellung von Gutachten, Förderprogramme, Therapiemanagement), die arbeitstherapeutische Betreuung der Insassen sowie die medizinische Versorgung.

Gemäß § 18 des Entwurfes unterliegt die Justizbetreuungsagentur der Aufsicht durch die Bundesministerin für Justiz. Die Bundesministerin für Justiz kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Sie ist dabei berechtigt, zur wirtschaftlichen Aufsicht Überprüfungen vorzu-

nehmen und die von ihr angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Justizbetreuungsagentur ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von der Bundesministerin für Justiz bezeichneten Gegenstände vorzulegen, die von ihr angeordneten Erhebungen anzustellen und Überprüfungen in der Justizbetreuungsagentur vornehmen zu lassen.

2. Einleitend ist anzumerken, dass Freiheitsstrafen ausschließlich hoheitlich vollzogen werden. Insbesondere fällt die Anwendung des Strafvollzugsgesetzes nur in den Bereich der Hoheitsverwaltung (OGH SZ 69/132, 62/105 u.a.). Der Entzug der Freiheit bewirkt, dass den Bund zahlreiche Verpflichtungen treffen, die sonst in den Verantwortungsbereich jedes Einzelnen fallen. So sind Strafgefangene nicht nur ausreichend und den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend zu verpflegen. Die Anstalten sind auch für die ordnungsgemäße Unterbringung der Strafgefangenen, die Einhaltung hygienischer Standards, die ausreichende Bewegung im Freien, die zweckmäßige Einrichtung der Arbeitsräume und die ärztliche Betreuung (§§ 66 ff StVG) verantwortlich. Die Verletzung dieser Pflichten kann zu Haftungsansprüchen von Strafgefangenen führen. Der Oberste Gerichtshof folgert aus den oben genannten Verantwortungsbereichen, dass dem Bund umfassende Fürsorgepflichten treffen, deren Verletzung nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes haftbar machen (28.5.1986, 1 Ob 17/86 ua).

3. Für die Volksanwaltschaft steht außer Streit, dass mit dem vorliegenden Entwurf Aufgaben ausgelagert werden sollen, die dem Bereich der hoheitlichen Vollziehung zuzuordnen sind. Konsequenterweise wird daher auch in dem Entwurf in § 5 normiert, dass für einen Schaden, der von Organen oder Dienstnehmern der Justizbetreuungsagentur oder von anderen Personen im Auftrag der Justizbetreuungsagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 wem immer schuldhaft zugefügt wird, der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes haftet.

4. Ausgliederungen aus dem Bereich einer hoheitlichen Vollziehung stehen – so es sich nicht um auslagerungsfeste Bereiche handelt, was gegenständlich aufgrund der Kompetenztatbestände, auf die sich der Entwurf stützt, fraglich sein könnte (vgl hiezu *Rill*, in *Potacs/Rondo-Brovetto*, Beiträge zur Reform der Kärntner Landesverwaltung [2001] 21) - unter dem Vorbehalt, dass die Auslagerung sachlich und effizient erfolgt.

Gewahrt bleiben muss zudem das verfassungsrechtliche System der Leitungsgewalt und Verantwortlichkeit der Obersten Organe der Verwaltung (Art. 20 iVm 77 und 142 B-VG). Dem sachlich zuständigen Obersten Organ muss dabei ein umfassendes jederzeitiges Weisungs-

recht ausdrücklich gesetzlich eingeräumt sein. Einzelne Auskunftsrechte und Aufsichtsbefugnisse sind dabei ebenso wenig ausreichend wie eine Einschränkung des Weisungsrechtes auf nur bestimmte Bereiche des Rechtsträgers (VfGH 12.12.2001, G 269/01 ua = VfSlg 16.400).

Dieses Prinzip der verfassungsrechtlichen Letztverantwortlichkeit Oberster Organe sieht die Volksanwaltschaft mit dem vorliegenden Entwurf **nicht** gewahrt. So ist gemäß § 18 Abs. 2 die Bundesministerin für Justiz **lediglich** berechtigt, „**zur wirtschaftlichen Aufsicht**“ Überprüfungen vorzunehmen. Die Justizbetreuungsagentur ist verpflichtet, „**in diesem Zusammenhang**“ alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen, angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen vornehmen zu lassen.

Damit aber bleibt der Bereich einer fachlichen Aufsicht ausgeklammert. Nicht ist die Bundesministerin für Justiz weiters legitimiert, sich über allfällige organisatorische Defizite der Justizbetreuungsagentur, die ihr gegenüber zur Anzeige gebracht werden, umfassend in Kenntnis zu setzen und deren Abstellung zu veranlassen.

Zur Ausräumung dieser verfassungsrechtlichen Bedenken regt die Volksanwaltschaft an, in § 18 ausdrücklich zu normieren, dass sich das Aufsichtsrecht des Bundes nicht nur auf das ordnungsgemäße, wirtschaftliche Gestionieren der Justizbetreuungsagentur erstreckt.

Gewährleistet wäre mit dieser Klarstellung auch, dass, wie im bisherigen Umfang, Anfragen und Beschwerden, die zum Aufgabenbereich der Justizbetreuungsagentur zählen, im Wege des Bundesministeriums für Justiz durch die Volksanwaltschaft einer Klärung zugeführt werden könnten.

5. Zusätzlich regt die Volksanwaltschaft an, dass die Justizbetreuungsagentur selbst der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterliegt. § 25 hätte daher wie folgt zu lauten:

„Die Justizbetreuungsagentur unterliegt der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft und durch den Rechnungshof“.

Eine diesbezügliche Klarstellung wäre auch in der Überschrift zu § 25 zu treffen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA